

## **Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg für die Anerkennung von Praxisnetzen**

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat auf der Grundlage der Rahmenvorgabe der Kassenärztlichen Bundesvereinigung im Einvernehmen mit dem GKV-Spitzenverband nach § 87b Abs. 4 SGB V vom 16.04.2013 in ihrer Sitzung am 27.03.2014 die nachstehende Richtlinie für die Anerkennung von Praxisnetzen beschlossen:

### **Inhaltsübersicht:**

#### **§ 1 Regelungsgegenstand**

#### **§ 2 Anerkennung**

#### **§ 3 Strukturvorgaben**

#### **§ 4 Versorgungsziele und Kriterien**

#### **§ 5 Versorgungsberichte**

#### **§ 6 Inkrafttreten**

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

(1) Diese Richtlinie regelt die Anerkennung von Praxisnetzen gemäß § 87b Abs. 4 SGB V. Praxisnetze im Sinne der Richtlinie sind Zusammenschlüsse von Vertragsärzten verschiedener Fachrichtungen sowie Psychotherapeuten zur interdisziplinären, kooperativen, wohnortnahen ambulanten medizinischen Versorgung unter Berücksichtigung der lokalen soziodemographischen Situation. Ziel solcher Kooperationen ist, die Qualität sowie die Effizienz und Effektivität der vertragsärztlichen Versorgung im Rahmen einer intensivierten fachlichen Zusammenarbeit zu steigern.

(2) Die Kooperation innerhalb von Praxisnetzen erfolgt unter Beachtung geltender berufs- und vertragsarztrechtlicher Bestimmungen. Die freie Arztwahl und die freie Wahl anderer Gesundheitsberufe bleiben unberührt.

## § 2 Anerkennung

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg erkennt besonders förderungswürdige Praxisnetze an. Ein Praxisnetz ist besonders förderungswürdig, wenn die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 erfüllt sind.

(2) Besteht ein Praxisnetz aus Praxen im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg und (einer) weiteren Kassenärztlichen Vereinigung(en) (KV-übergreifendes Praxisnetz), führt die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg ein Anerkennungsverfahren nur durch, wenn die Geschäftsführung des Praxisnetzes ihren Sitz in Hamburg hat.

(3) Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg führt ein Register der Praxisnetze. Voraussetzung der Durchführung des Anerkennungsverfahrens ist die Registrierung des Praxisnetzes bei der Meldestelle. Eine Veröffentlichung der anerkannten Praxisnetze erfolgt in den satzungsgemäßen Veröffentlichungsorganen der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg.

(4) Zur Aufrechterhaltung der Anerkennung sind die Voraussetzungen nach §§ 3 und 4 nach Ablauf von fünf Jahren nach der Anerkennung erneut nachzuweisen. Praxisnetze, die eine Anerkennung erhalten haben, sind verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf den Anerkennungsstatus haben, der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg mitzuteilen. Änderungen im Hinblick auf die Strukturvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 sind unverzüglich, Änderungen, die sich auf Nachweise gemäß § 4 beziehen, sind innerhalb von vier Wochen anzuzeigen. Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg bestätigt die Änderungsanzeige und stellt fest, ob damit der Anerkennungsstatus betroffen ist. Sie benennt gegebenenfalls Maßnahmen, die das anzeigende Netz ergreifen kann, um den Anerkennungsstatus aufrecht zu erhalten.

## § 3 Strukturvorgaben

(1) Das Praxisnetz hat folgende Strukturvorgaben nachzuweisen:

1. Teilnahme von mindestens 20 vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Praxen
2. Teilnahme von mindestens 3 Fachgruppen, wobei Ärzte gemäß § 73 Abs. 1a, Satz 1 Nr. 1., 3., 4. oder 5. SGB V im Praxisnetz vertreten sein müssen
3. Die Praxisnetze erfassen mit den Betriebsstätten der teilnehmenden vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Praxen ein auf die wohnortnahe Versorgung bezogenes zusammenhängendes Gebiet.
4. Die teilnehmenden vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Praxen haben sich zum Praxisnetz in der Rechtsform einer Personengesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft, eines eingetragenen Vereins oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zusammengeschlossen.
5. Das Praxisnetz besteht unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Nrn. 1 – 4 seit mindestens drei Jahren.
6. Das Praxisnetz unterhält eine verbindliche Kooperationsvereinbarung unter Berücksichtigung der Versorgungsziele gemäß § 4 mit mindestens einem nichtärztlichen Leistungserbringer (z.B. Krankenpflege, Physiotherapie) oder einem stationären Leistungs-

erbringer. Die freie Wahl der Gesundheitsberufe bleibt unberührt.

7. Vereinbarung von gemeinsamen Standards für die teilnehmenden Arztpraxen, insbesondere zu

- Unabhängigkeit gegenüber Dritten
- Einhaltung von vereinbarten Qualitätsmanagementverfahren und -zielprozessen
- Beteiligung an vereinbarten Maßnahmen zum Wissens- und Informationsmanagement

8. Nachweis von Managementstrukturen durch

- eine als eigene Organisationseinheit ausgewiesene Geschäftsstelle des Netzes
- einen Geschäftsführer
- einen ärztlichen Leiter / Koordinator zur Umsetzung der Vorgaben nach Nr. 7

(2) Die Nachweise erfolgen durch Vorlage des Gesellschaftsvertrages, bei Abs. 1 Nr. 5 der Anzeige gegenüber der Ärztekammer Hamburg, der Kooperationsvereinbarungen gemäß Abs. 1 Nr. 6 und bei Abs. 1 Nr. 8 der Protokolle von Gesellschafter- und Beiratssitzungen.

#### **§ 4 Versorgungsziele und Kriterien**

(1) Für die Anerkennung von Praxisnetzen sind nachfolgende Versorgungsziele anhand der Erfüllung der genannten Kriterien nachzuweisen:

1. Versorgungsziel Patientenzentrierung

Kriterien:

- a) Patientensicherheit
- b) Therapiekoordination / Kontinuität der Versorgung
- c) Befähigung / Information
- d) Barrierefreiheit im Praxisnetz

2. Versorgungsziel Kooperative Berufsausübung

Kriterien:

- a) Gemeinsame Fallbesprechungen
- b) Netzzentrierte Qualitätszirkel
- c) Sichere elektronische Kommunikation
- d) Gemeinsame Dokumentationsstandards
- e) Wissens- und Informationsmanagement
- f) Kooperation mit anderen Leistungserbringern

3. Versorgungsziel Verbesserte Effizienz / Prozessoptimierung

Kriterien:

- a) Darlegungsfähigkeit auf Praxis- wie auf Praxisnetzebene
- b) Nutzung (oder Einbeziehung) Patientenperspektive
- c) Beschleunigung von Diagnose- und Therapieprozessen im Praxisnetz
- d) Wirtschaftlichkeitsverbesserungen
- e) Nutzung von Qualitätsmanagement

(2) Die Nachweise für die genannten Kriterien sind in der Anlage aufgeführt. Sie sind als Stufenkatalog gefasst. Die Anerkennung erfolgt jeweils für die nachgewiesene Stufe. Es können mehrere Stufen zusammen nachgewiesen werden.

(3) Die Nachweise der Basis-Stufe (vgl. Anlage, II.) sind verbindlich. Alle anderen Nachweise sind beispielhaft aufgeführt, die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg kann andere gleichwertige Nachweise anerkennen.

(4) Eine Verpflichtung des Praxisnetzes zur Weiterentwicklung zur nächsten Stufe besteht nicht.

## **§ 5 Versorgungsberichte**

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg führt die Praxisnetznummer gemeinsam mit der Betriebsstättennummer.

(2) Die Praxisnetze übermitteln der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg jährlich Versorgungsberichte gemäß der Anlage, II. Basis-Stufe, B. Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg übermittelt den Netzen jeweils spezifische Strukturdaten gem. Anlage 2 Nr. 1-8 der Rahmenvorgabe der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 16.04.2013.

(3) Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg übermittelt der Kassenärztlichen Bundesvereinigung die aggregierten Übersichten zu den Versorgungsberichten gemäß Abs. 2 zur Fortentwicklung der Rahmenvorgabe. Die Übermittlung erfolgt gemäß Anlage 2 der Rahmenvorgabe der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 16.04.2013.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 27.03.2014 in Kraft.